



Verfassung
der
Gemeinde Scuol

Entwurf zu Handen der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 27)	2
II. Gemeindeorganisation (Art. 28 – 57)	7
A. Die Urnengemeinde (Art. 29 – 31)	7
B. Die Gemeindeversammlung (Art. 32 – 39)	8
C. Der Gemeindevorstand (Art. 40 – 48)	9
D. Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 49 – 50)	11
E. Der Schulrat (Art. 51 – 52)	12
F. Weitere Kommissionen (Art. 53 – 54)	13
G. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal (Art. 55 – 57)	13
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 58 – 64)	14
IV. Bürgergemeinde (Art. 65)	15
V. Kirchengemeinde (Art. 66)	15
VI. Übergangsbestimmungen (Art. 67 - 68)	15
VII. Schlussbestimmungen (Art. 69 - 71)	16
Anhang 1: Finanzkompetenzen der Gemeinde Scuol	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Scuol bildet mit ihrem Gebiet eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.
- 2 Sie ist entstanden aus der Fusion der Gemeinden Ardez, Guarda, Ftan, Scuol, Sent und Tarasp.

Art. 2 Autonomie

- 1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen.
- 2 Sie fördert die kulturelle, sprachliche und wirtschaftliche Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4 Auslagerung

- 1 Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen.

Art. 5 Amts- und Schulsprache

- 1 Amts- und Schulsprache der Gemeinde ist rumantsch vallader.

Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Variante 1

Art. 7 Stimmfähigkeit

- 1 Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.
- 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmfähig.

Variante 2

Art. 7 Stimmfähigkeit

- 1 Stimmfähig sind Schweizerbürger sowie Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Scuol wohnhaft sind. Die Wohndauer in den bisherigen Gemeinden i.S.v. Art. 1 wird angerechnet.
- 2 Stimmfähig ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im Stimmregister der Gemeinde eingetragen ist.
- 3 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind nicht stimmfähig.

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Personen.

Art. 9 Wählbarkeit und Wahlverfahren

- 1 Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.
- 3 Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 10 Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

- 1 Die Amtsdauer für die Behörden- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 2 Mitglieder einer Behörde können für höchstens drei aufeinanderfolgende Amtsperioden in dasselbe Amt gewählt werden.

Art. 11 Demission

- 1 Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission bis spätestens Ende Juni des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 12 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

- 1 Die Wahlen an der Urne finden im zweiten Halbjahr, wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang, statt.
- 2 Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nachdem ersten Wahlgang statt.
- 3 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Die abtretenden Amtsinhabenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 13 Ersatzwahlen

- 1 Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.
- 2 Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Art. 14 Ausschlussgründe

- 1 Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder Kommission angehören.
- 2 Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 15 Unvereinbarkeitsgründe

- 1 Gemeindemitarbeiter dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden. Mitglieder des Gemeindevorstandes oder des Schulrates können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Art. 16 Ausstandspflicht

- 1 Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- 2 Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- 3 Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde oder Kommission über den Ausstand.

Art. 17 Petitionsrecht

- 1 Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 18 Initiativrecht

- 1 150 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.
- 2 Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Die Unterschriftenlisten sind dem Gemeindevorstand gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im kommunalen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen.

Art. 19 Verfahren bei Initiativen

- 1 Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- 2 Liegt ein Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

Art. 20 Rückzug der Initiative

- 1 Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 21 Rechtswidrige Initiative

- 1 Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.
- 2 Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22 Motionsrecht

- 1 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenlisten an der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion.
- 2 Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Vorberatung zu unterbreiten
- 3 Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 18, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 23 Referendumsrecht

- 1 Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 32, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind öffentlich bekanntzugeben.
- 2 Sie sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 150 Stimmberechtigte dagegen innert 30 Tagen das Referendum ergreifen.

Art. 24 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 1 Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen und – soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt – auch für kommunale Angelegenheiten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
- 2 Für Abstimmungen und Wahlen wird die Urne während einer vom Gemeindevorstand festgesetzten Zeit in jeder bisherigen Gemeinde im Sinne von Art. 1 aufgestellt.
- 3 Das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen ist zu protokollieren und in den öffentlichen Anschlagbrettern sowie mittels ortsüblicher Print- und elektronischer Medien bekannt zu geben.

Art. 25 Verantwortlichkeit

- 1 Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit grobfahrlässig oder absichtlich verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

Art. 26 Beschwerderecht

- 1 Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 27 Protokoll- und Informationspflicht

- 1 Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen Auskunft geben.
- 2 Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Versammlung während 30 Tagen zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.
- 3 Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, wird das Protokoll als genehmigt erklärt und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 4 Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.
- 5 Der Gemeindevorstand informiert in geeigneter Form regelmässig und zusammenfassend über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

II. Gemeindeorganisation

Art. 28 Organe der Gemeinde

- 1 Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Urnengemeinde und in der Gemeindeversammlung aus.

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Urnengemeinde;
- b) die Gemeindeversammlung;
- c) der Gemeindevorstand;
- d) die Geschäftsprüfungskommission;
- e) der Schulrat.

A. Die Urnengemeinde

Art. 29 Wahlbefugnisse

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 1. den Gemeindepräsidenten;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands;
 3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 4. die Mitglieder des Schulrates.

Art. 30 Befugnisse

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
 2. den Erlass und die Änderung der Gemeindegesetze ;
 3. frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:
 - a) ab CHF 3'000'000;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 200'000;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 3'000'000 übersteigen;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die CHF 3'000'000 übersteigen;
 4. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung von Sondernutzungsrechte;
 5. die Delegation von Aufgaben an eine Region;
 6. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 7. Gegenstände des ergriffenen fakultativen Referendums.

Art. 31 Verfahren

- 1 Bei kommunalen Wahlen und Urnenabstimmungen sind den Stimmberechtigten die Unterlagen frühestens vier und spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstage zuzustellen.

B. Die Gemeindeversammlung

Art. 32 Befugnisse

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:
 1. die Genehmigung des Budgets;
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 3. die Festsetzung des Steuerfusses;
 4. die Beschränkung von Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels i.S.v. Art. 8 f. des kantonalen Bewilligungsgesetzes.
- 2 Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 23 über:
 1. frei bestimmbare Ausgaben, welche im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) von CHF 200'000 bis CHF 3'000'000;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 200'000;
 - c) Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als CHF 200'000 bis 3'000'000 pro Jahr;
 2. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten von mehr als CHF 200'000 bis 3'000'000 pro Jahr;
 3. die Bewilligung nicht teuerungsbedingter Nachtrags- und Zusatzkredite von mehr als CHF 100'000 oder 10 % für den gleichen Gegenstand.

Art. 33 Vorberatung

- 1 Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und Antrag zu stellen.
- 2 Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert zwei Monaten trotzdem der Urnenabstimmung unterbreiten.

Art. 34 Verfahren

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.
- 2 Die Gemeindeversammlung wird abwechslungsweise in den bisherigen Gemeinden im Sinne von Art. 1 durchgeführt.
- 3 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 4 Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 5 Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6 Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 36 Versammlungsleitung

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

Art. 37 Stimmzähler

- 1 Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 38 Wiedererwägung

- 1 Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- 2 Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

Art. 39 Orientierungsversammlung

- 1 Der Gemeindevorstand kann zu jedem beliebigen Thema eine Orientierungsversammlung durchführen.
- 2 Auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Einwohnern ist der Gemeindevorstand verpflichtet, Orientierungsversammlungen durchzuführen.

C. Der Gemeindevorstand

Art. 40 Funktion und Zusammensetzung

- 1 Der Gemeindevorstand ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.
- 2 Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Letztere stammen aus jeder der bisherigen Gemeinden i.S.v. Art. 1.
- 3 Wird in einer oder mehreren bisherigen Gemeinden auch im zweiten Wahlgang niemand gewählt bzw. erklärt niemand die Annahme der Wahl, gilt die Person bzw. gelten die Personen mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten aus den übrigen bisherigen Gemeinden als gewählt.
- 4 Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 41 Sitzungen

- 1 Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 42 Beschlussfähigkeit

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 43 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.
- 2 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 44 Befugnisse

- 1 Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Ihm obliegen insbesondere:
 1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
 2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung bzw. der Urnengemeinde und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
 3. die Überwachung sämtlicher Geschäftsprozesse, insbesondere der Entscheide der Geschäftsleitung, der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
 4. der Erlass des Organisationsreglements für den Gemeindevorstand, die Geschäftsleitung und die Kommissionen;
 5. der Erlass und die Änderungen der übrigen Verordnungen und Reglemente;
 6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
 7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
 8. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind:
 - a) bis zu CHF 200'000 für den gleichen Gegenstand, pro Jahr jedoch maximal CHF 500'000 kumuliert;
 - b) bei jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zu CHF 50'000, pro Jahr jedoch maximal CHF 200'000 kumuliert;
 - c) die Beschlussfassung über Beteiligungen und Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag CHF 200'000;
 - d) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum oder baugesetzlicher Ausnützung sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 200'000 nicht übersteigt;
 9. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung der Liegenschaften im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
 10. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
 11. der Entscheid über Führung von Gerichtsprozessen sowie der Abschluss von Vergleichs- oder Schiedsverträgen;
 12. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
 13. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.

Art. 45 Wahlbefugnisse

- 1 Der Gemeindevorstand wählt:
 1. die Geschäftsleitung;
 2. die Mitglieder der Baukommission;
 3. die Mitglieder der übrigen Kommissionen;
 4. die Delegierten in Zweckverbände;
 5. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission;
 6. die übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, sofern die Wahl nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen ist.

Art. 46 Vertretung der Gemeinde nach aussen

- 1 Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2 Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Gemeindegemeinschafter bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 47 Sachgebiete

- 1 Die Gemeindeaufgaben sind nach Sachgebieten aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Überwachung eines Sachgebietes inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen.

Art. 48 Gemeindepräsident

- 1 Der Gemeindepräsident präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen und bereitet die Traktandenliste vor.
- 2 Er sorgt mit den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- 3 Ihm obliegt zudem die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind bis CHF 1'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.
- 4 In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

D. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 49 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird an der Urne gewählt.
- 2 Sie konstituiert sich selbst. Sie kann einen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung als ihren Protokollführer bestimmen.

Art. 50 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Amtsführung des Gemeindevorstandes, der übrigen Behörden und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie beaufsichtigt den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde und prüft die Anträge über Budget und Steuerfuss. Weitere Aufgaben ergeben sich aus spezialgesetzlichen Regelungen, die ausdrücklich vorbehalten bleiben.

- 2 Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen. Sie sind befugt, ihre Mitarbeitenden zur Beratung beizuziehen.
- 4 Die Ausübung der Finanz- und Rechnungsprüfung kann einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.
- 5 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

E. Der Schulrat

Art. 51 Zusammensetzung

- 1 Der Schulrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Jede bisherige Gemeinde i.S.v. Art. 1 hat Anrecht auf einen Sitz. Der verbleibende Sitz wird durch den zuständigen Sachbereichsverantwortlichen des Gemeindevorstands besetzt.
- 2 Wird in einer oder mehreren bisherigen Gemeinden auch im zweiten Wahlgang niemand gewählt bzw. erklärt niemand die Annahme der Wahl, gilt die Person bzw. gelten die Personen mit der höchsten Stimmzahl der Nichtgewählten aus den übrigen bisherigen Gemeinden als gewählt.
- 3 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.

Art. 52 Aufgaben

- 1 Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er beaufsichtigt den Schulbetrieb.
- 2 Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Kompetenzen im Weiteren zu:
 1. Die Wahl und Entlassung der Schulleitung sowie der Lehr- und Kindergartenlehrpersonen;
 2. Den Erlass von für den Schulbetrieb und die Schulentwicklung notwendigen Richtlinien;
 3. Die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes.
- 3 Der Schulrat orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht über den Schulbetrieb zu.

F. Weitere Kommissionen

Art. 53 Baukommission

- 1 Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der zuständige Sachbereichsverantwortliche des Gemeindevorstands ist Mitglied der Baukommission und präsidiert sie.

Art. 54 Weitere Kommissionen

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

G. Geschäftsleitung / Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal

Art. 55 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Leiter Administration (Gemeindeschreiber), dem Leiter der Technischen Betriebe und dem Finanzchef. Das Organisationsreglement regelt die Aufteilung der Arbeit.
- 2 Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung und Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstandes zuständig.
- 3 Sie verfügt im Rahmen des Organisationsreglements über ausgewählte Entscheidkompetenzen und hat finanzielle Kompetenzen über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) bis CHF 5'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 20'000 pro Jahr nicht übersteigen;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben: bis CHF 2'000. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen;
- 4 Erfolgt ein Entscheid der Geschäftsleitung nicht einstimmig, entscheidet der Gemeindevorstand.
- 5 Die Geschäftsleitung orientiert den Gemeindevorstand periodisch und in geeigneter Form. Dem Gemeindevorstand steht ein uneingeschränktes Informationsrecht zu.
- 6 Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Geschäftsleitung der Verwaltung zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 56 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Geschäftsleitung damit betraut ist.

Art. 57 Anstellung des Personals

- 1 Die Geschäftsleitung stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.
- 2 Das Dienstverhältnis und die Besoldung richten sich nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht, soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeseoldung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 58 Finanzhaushalts-Grundsätze

- 1 Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.
- 2 Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.
- 3 Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.
- 4 Die Jahresrechnung ist der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission bis Mitte Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 59 Steuern und Abgaben

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 60 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

- 1 Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- 2 Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.
- 3 Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 61 Vorzugslasten

- 1 Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 62 Gebühren

- 1 Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- 2 Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- 3 Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

Art. 63 Steuern

- 1 Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 64 Gästetaxe und Tourismusförderungsabgabe

- 1 Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gästetaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.
- 2 Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

IV. Bürgergemeinde

Art. 65 Rechte

- 1 Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchgemeinde

Art. 66 Rechte

- 1 Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 67 Abstimmungsverfahren

- 1 Für die Wahlen für die Gemeindebehörden der ersten Legislatur gilt das relative Mehr. Gewählt ist, wer die höchsten Stimmenzahlen erreicht. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt, der spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden soll. Gleichzeitige Kandidaturen in verschiedene Behörden sind ausgeschlossen.

Art. 68 Dienstverhältnis und Besoldung

- 1 Für die erste Legislatur bzw. längstens bis zum Erlass eines kommunalen Gesetzes betreffend Dienstverhältnis und Besoldung gilt folgendes:
 - a) Gemeindepräsident
Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Hauptamt aus. Das Pensum umfasst 80 Stellenprozent. Er wird beim Amtsantritt im Rahmen der kantonalen Personalgesetzgebung in die Lohnklasse 25 eingereiht. Die Stufe ist abhängig von Alter und Erfahrung und wird durch den Gemeindevorstand festgelegt.

b) übrige Mitglieder des Gemeindevorstandes

Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine pauschale Entschädigung im Umfang von insgesamt max. CHF 150'000. Die Aufteilung auf die Mitglieder wird abhängig von der Arbeitsbelastung durch den Gemeindevorstand festgelegt, beträgt aber minimal CHF 15'000.

c) Schulratspräsident

Die Entschädigung des Schulratspräsidenten entspricht derjenigen eines Gemeindevorstandsmitglieds. Der Gemeindevorstand legt die genaue Höhe fest.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 69 Revision

- 1 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Ihre Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 70 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 71 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

- 1 Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Ardez, Guarda, Ftan, Scuol, Sent und Tarasp. Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinde aufgehoben, soweit sie der neuen Verfassung widersprechen.

Beschlossen durch die Urnengemeinde vom 24. August 2014

NAMENS DES ÜBERGANGSVORSTANDES

DER PRÄSIDENT

DIE AKTUARIN

Jon Domenic Parolini

Marianna Sempert

Anhang 1

Finanzkompetenzen der Gemeinde Scuol (CHF)

	Urnen- gemeinde (obligato- risch)	Gemeinde- versammlung (inkl. fakultatives Referendum)	Gemeindevorstand	Geschäfts- leitung	Gemeinde- präsident
Frei bestimmbare Ausgaben	> 3 Mio.	200'000 bis 3 Mio.	bis 200'000 (max. 500'000)	bis 5'000 (max. 20'000)	bis 1'000 (max. 10'000)
wiederkehrende Ausgaben	> 200'000	50'000 bis 200'000	bis 50'000 (max. 200'000)	bis 2'000 (max. 10'000)	-
Beteiligungen / Bürg- schaften	> 3 Mio.	200'000 bis 3 Mio.	bis 200'000	-	-
Erwerb / Veräusserung / Verpfändung von Grund- eigentum	> 3 Mio.	200'000 bis 3 Mio.	bis 200'000	-	-
Nachtragskredite	-	mehr als 10 % oder mehr als 100'000	weniger als 10 % oder weniger als 100'000	-	-